

Merkblatt

Aufnahmeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen zugunsten geflüchteter syrischer Staatsangehöriger

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 26.09.2013 eine Aufnahmeanordnung erlassen, die die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für bis zu 1.000 syrische Flüchtlinge ermöglicht, die eine Aufnahme durch ihre in Nordrhein-Westfalen lebenden Verwandten beantragen. Ab sofort können nunmehr Aufenthaltserlaubnisse unter den in dieser Anordnung geregelten Voraussetzungen erteilt werden.

Für wen kommt eine Aufnahme in Betracht?

- Syrische Staatsangehörige, die
 - infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten,
 - sich in einem Anrainerstaat Syriens, in Ägypten oder noch in Syrien aufhalten und
 - eine Einreise zu ihren in Nordrhein-Westfalen lebenden Verwandten (Gastgeber/in) beantragen.

Wer kann Gastgeber/in sein?

- Als Gastgeber/in kommen in Frage
 - deutsche Staatsangehörige oder
 - syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind, und
 - die jeweils spätestens seit 1. Januar 2013 in Deutschland ihren Wohnsitz haben.

In welcher verwandtschaftlichen Beziehung muss die an der Einreise interessierte Person zum/zur Gastgeber/in stehen?

- Ehegattin/Ehegatte
- Mutter/Vater
- Kind
- Großmutter/Großvater
- Enkel
- Schwester/Bruder
- Ehegattin/Ehegatte der Schwester/des Bruders
- minderjähriges Kind der Schwester/des Bruders

Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können mit einbezogen werden.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Der/die Gastgeber/in muss
 - telefonisch sein/ihr Interesse an einer Aufnahme der syrischen Verwandten bekunden. Hierzu ist eine Hotline mit der Nummer **0211 871 3000** eingerichtet.
 - innerhalb von 10 Tagen nach der Interessenbekundung gegenüber der Hotline Kontakt zur für seinen/ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde aufnehmen (Findet dieser Kontakt nicht in der vorgegebenen Frist statt, ist das Verfahren beendet. Das Interesse zur Teilnahme am Verfahren ist der Hotline für den Fall eines weiterhin bestehenden Aufnahmewunsches erneut mitzuteilen).
 - gegenüber der Ausländerbehörde eine Erklärung abgeben, in der er/sie sich verpflichtet, die Kosten für den Unterhalt der einreisewilligen Personen zu tragen (Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz). Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben. Sie muss grundsätzlich sämtliche Kosten (z.B. Unterkunft, Bedarf des täglichen Lebens) abdecken, die durch den Aufenthalt der aufzunehmenden Personen entstehen. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Nähere Informationen hierzu erteilt die zuständige Ausländerbehörde.
Statt der Gastgeberin/des Gastgebers kann die Erklärung auch eine dritte Person abgeben, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat.

Muss ein Visumantrag bei der jeweiligen Auslandsvertretung gestellt werden?

- Sofern die Ausländerbehörde dem Aufnahmewunsch zustimmt, sendet sie eine entsprechende Nachricht an die jeweils zuständige Auslandsvertretung. Diese wird sich mit dem/der an der Einreise interessierte/n Ausländer/in in Verbindung setzen. Erst dann ist der Antrag auf Erteilung eines Visums zu stellen. Im Rahmen des Visumverfahrens werden insbesondere der verwandtschaftliche Bezug und das vollständige Vorliegen der allgemeinen ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen geprüft. Die Auslandsvertretung entscheidet endgültig in eigener Zuständigkeit über die Visumerteilung.

Wo können sich Interessenten melden?

- Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Interessenbekundung der aufnahmebereiten Verwandten gegenüber der unter der Rufnummer **0211 871 3000** erreichbaren Hotline.
- Interessenten erhalten dort die Kontaktadresse und Rufnummer der jeweils zuständigen Ausländerbehörde.

Welche Daten benötigt die Hotline?

- Daten des bzw. der Einreisewilligen, je Person
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Aufenthaltsort,
 - Staatsangehörigkeit,
 - ggf. Telefonnummer
 - ggf. E-Mail-Adresse
- Daten der/des Gastgeberin/Gastgebers
 - Name,
 - Vorname,
 - Anschrift,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Telefonnummer,
 - ggf. E-Mail-Adresse

Je Interessenbekundung ist mindestens eine E-Mail-Adresse anzugeben.

Bis wann sind die Interessenbekundung bzw. ein Antrag möglich?

- Der Visumantrag muss bis zum 31.03.2014 bei der jeweiligen Auslandsvertretung in Syrien, in Ägypten oder in einem der Anrainerstaaten Syriens gestellt sein.
- Die Interessenbekundung muss entsprechend rechtzeitig gegenüber der Hotline erfolgen.

Besteht ein Anspruch auf Einreise und Erteilung eines Aufenthaltstitels?

- Es besteht kein Anspruch auf Teilhabe am Aufnahmeprogramm.
- Soweit das jeweilige Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen worden ist, kann bei den ersten 1.000 bei der Hotline gemeldeten Personen, die Interesse an einer Aufnahme haben, jedoch mit einer Aufnahme gerechnet werden.
- Über die ersten 1.000 gemeldeten Personen hinaus werden bei der Hotline eingehende Meldungen in eine Warteliste aufgenommen. Eine Bearbeitung des Aufnahmewunsches kann in diesen Fällen jedoch nur erfolgen, wenn weitere Plätze auf der Interessentenliste frei werden (z. B. weil für andere Personen die 10-Tage-Frist nicht eingehalten worden ist).

Für welche Zeitdauer wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt?

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz wird für bis zu zwei Jahre erteilt und ggfs. verlängert.
- Solange keine lebensunterhaltssichernde Beschäftigung gefunden wurde, wird die Möglichkeit, den eigenen Wohnsitz zu wählen, durch die Aufenthaltserlaubnis auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt.

Kann während des Aufenthalts eine Arbeit angenommen werden?

- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt grundsätzlich zur Ausübung einer Beschäftigung. Nähere Informationen erteilt hierzu die zuständige Ausländerbehörde.

Sind bestimmte Personen vom Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen?

- Personen sind ausgeschlossen,
 - die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder
 - bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.